

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 24 (1967)

**Heft:** 1

**Artikel:** Probleme und Aufgaben der Orts- und Regionalplanung im Kanton Wallis

**Autor:** Fingerhuth, Carl

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-782782>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Plan

## Landesplanung

Schweizerische Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung · Revue suisse d'urbanisme · Fachorgan für kommunale Bau- und Planungsfragen  
 Offizielles Organ der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung · Offizielles Organ der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene (VGL) · Offizielles Organ der Föderation Europäischer Gewässerschutz (FEG)  
 Erscheint 6mal jährlich

**Redaktioneller Teil der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung**  
 Redaktion: Prof. Dr. E. Winkler, Institut f. Landesplanung an d. ETH, Zürich 6, Tel. (051) 32 73 30  
 Redaktions-Sekretariat: Dr. H. E. Vogel, Kürbergstrasse 19, Zürich 49, Tel. (051) 44 56 78

## Probleme und Aufgaben der Orts- und Regionalplanung im Kanton Wallis

Von dipl. Arch. SIA/BSP Carl Fingerhuth, Zürich

### Einleitung

Das Wallis erfuhr in den letzten Jahrzehnten eine kontinuierliche Bevölkerungsbewegung, die im wesentlichen dem schweizerischen Mittel entsprach. Im einzelnen allerdings zeigten sich ausgesprochene Konzentrierungs- und anderseits Entvölkerungsvorgänge, die zu Konflikten in der Siedlungsentwicklung führten. Im kantonalen Baudepartement wurden diese Schwierigkeiten erkannt, gleichzeitig war man sich aber bewusst, dass viele Probleme den Behörden und Verwaltungen noch zu wenig deutlich sind. Um sie auf diese Probleme aufmerksam zu machen, wurde dem Verfasser von Kantonsarchitekt Charles Zimmermann der Auftrag erteilt, eine Studie über die Planungsprobleme auszuarbeiten. Der folgende Bericht ist ihr Ergebnis. Sein Ziel ist:

1. einige siedlungstechnische und siedlungspolitische Probleme im Kanton Wallis zu zeigen,
2. auf Gefahren aufmerksam zu machen, die der Landschaft und den Siedlungen des Kantons drohen,
3. Massnahmen vorzuschlagen, welche zur Lösung der Probleme und zur Beseitigung der Gefahren beitragen könnten.

Die aufgeworfenen Probleme beruhen auf Erfahrungen, die bei der Bearbeitung von Planungsaufgaben im Kanton Wallis gemacht werden konnten.

### 2. Probleme

#### Problem 1: Bodennutzung

##### Situation

Bis vor wenigen Jahrzehnten wurde vorwiegend von nur zwei Seiten her Boden beansprucht: vom Hausbesitzer und vom Bauern, vom Wohnen und von

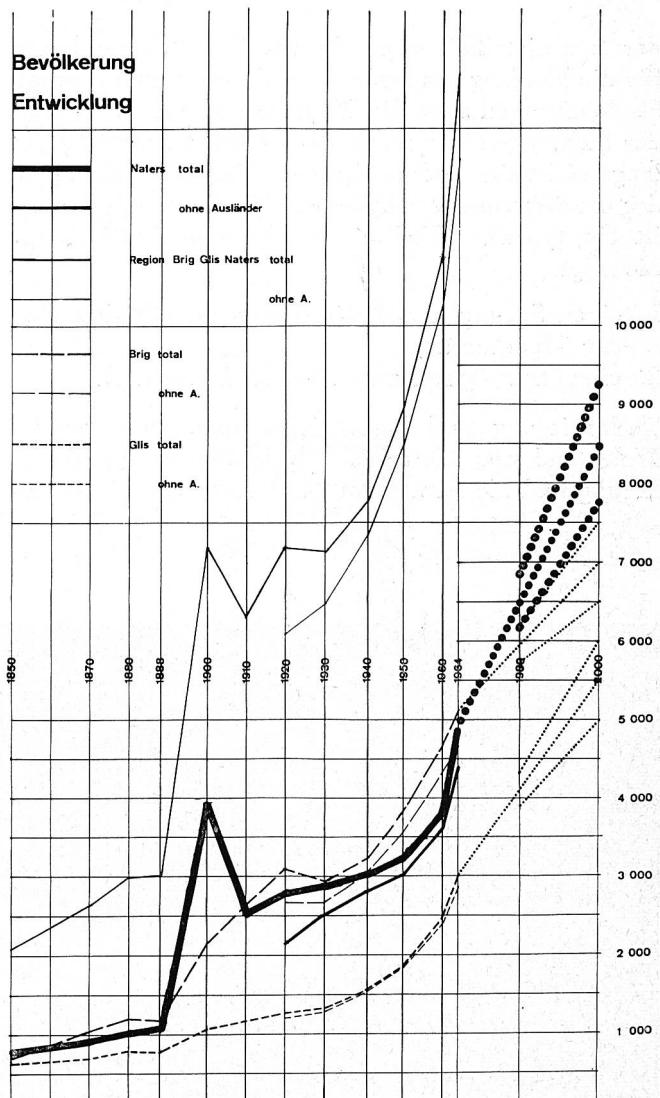


Abb. 1. Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Naters.

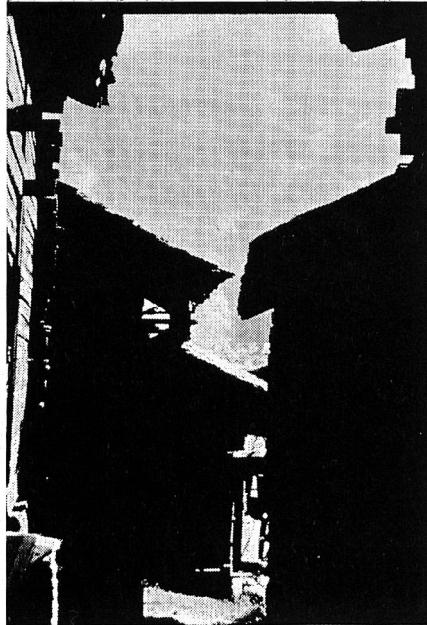


Abb. 2.  
Die historische Siedlungsform.



Abb. 3.  
Moderne Siedlungen ohne Veränderung  
der historischen Rechtsordnung.

der landwirtschaftlichen Arbeit. Die Rechtsordnung für die Nutzung des Bodens wurde von ihnen geprägt. Sie bestimmten auch die Wohnformen. Das Wachstum der Siedlungen war nur sehr beschränkt möglich, solange nicht eine andere Erwerbstätigkeit die Zunahme der Bevölkerung ermöglichte. Die Gemeinde Naters ist ein typischer Fall dieser letzteren Entwicklung: Sie zeigt

1. einen Sprung der Bevölkerungszahl mit dem Bau der Alpentunnel,
2. einen Sprung seit etwa 1955 (siehe Abb. 1).

Technisierung und Industrialisierung, zunehmender Wohlstand und Motorisierung, Wachstum der Bevölkerung und Konzentration der Bevölkerung in städti-

schen oder halbstädtischen Zentren sind mit den historischen Siedlungsformen und ihrer Rechtsordnung nicht vereinbar (siehe Abb. 2). Die neuen Siedlungsformen brachten neue Ansprüche an den Boden. Ruhender und rollender Verkehr beanspruchen Boden; öffentliche Bauten für Schulen und Sport beanspruchen Boden; Kinderspielplätze beanspruchen Boden. Nun wird aber nicht nur verlangt, dass die Öffentlichkeit für die öffentlichen Bedürfnisse (Strassen, Schulen usw.) Land zur Verfügung stellt, sondern die Veränderung in den Wohnformen führt dazu, dass von der Öffentlichkeit sogar Land für private Bedürfnisse (Spielplätze, Parkierung usw.) zur Verfügung gestellt werden muss. Mit steigender Ausnutzung des Bodens durch immer höhere Bauten und grund-

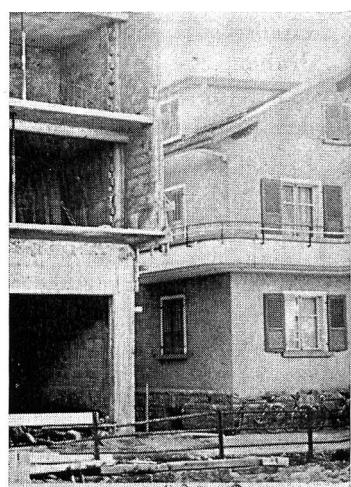


Abb. 4. a) Die Spielplätze liegen auf noch unbebauten Grundstücken.  
b) Die spätere Ueberbauung entzieht die letzten Reserven.

sätzlich gleichen Grenzabständen, wie sie für die historische Bauweise gegolten haben, entsteht eine Uebernutzung (siehe Abb. 3).

Die gültige Rechtsordnung führt unter anderem dazu, dass bewohnte ältere Häuser plötzlich im Schatten von neuen Hochbauten stehen. Sie werden bei einem Rückgang der Wohnungsnotfrage nicht mehr vermietet werden können. Der Ausblick von diesen Wohnungen geht nicht ins Grüne, sondern auf die Rückwand des Nachbarhauses. Die Kinder spielen im Verkehr. Die parkierten Automobile verstopfen die Straßen.

Wegen der Uebernutzung kommt nur ein Teil der Grundeigentümer zum Zuge. Wegen der Uebernutzung fehlen auf deren Grundstück die nötigen Grünflächen und Spielplätze. Diese werden (ohne Entschädigung) durch die anderen Grundeigentümer zur Verfügung gestellt. Wird ein Quartier früher oder später ganz überbaut, so fehlen sie schliesslich überhaupt. Das gleiche gilt für die Parkplätze. Diese werden durch die Gemeinden erstellt beziehungsweise durch die Steuerzahler berappt werden müssen (siehe Abb. 4).

Die gültige Rechtsordnung führt zu unverhältnismässig hohen Landpreisen. Der Landpreis für Wohn- und Industriebauten ist kein absoluter Wert. Er wird in einer Rückwärtsrechnung bestimmt. Kapitalisierter Ertrag der projektierten Bauten minus Baukosten ergeben den Betrag, der für den Landerwerb ausgegeben werden kann. Dieser Zustand ist um so ernster, als in den nächsten Jahrzehnten ein riesiger Landbedarf der Oeffentlichkeit zu erfüllen sein wird, für den keine Reserven geschaffen wurden (siehe Problem 3).

Das in Abbildung 5 skizzierte Projekt wurde in einer Gemeinde des Oberwallis eingereicht. Die Ausnützung (Verhältnis der nutzbaren Fläche zur Grundstückfläche) beträgt 3,85. Bei 40 m Bauhöhe beträgt der Grenzabstand gegenüber dem Nachbargrundstück 3 m. Der Schattenwurf gegenüber dem bewohnten Mehrfamilienhaus entspricht dem Sonnenstand am 21. März, 12 Uhr mittags. Die in Abbildung 6 gezeigten Bauten stehen in der Nachbargemeinde.

## Lösung

Eine Beschränkung der Ausnützung des Bodens ist unerlässlich. Diese kann erfolgen durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Ausnützungsziffer oder durch die Festsetzung von Abstands- und Höhenvorschriften. Die Regelung über Abstands- und Höhenvorschriften hat den Vorteil, dass sie einfacher verständlich ist (siehe Abb. 7 und 8). Die Regelung über die Ausnützungsziffer gibt dem Bauherrn mehr Freiheit in der Gestaltung. Ferner wirken sich Unterschiede in der Lage oder in der Form der Parzelle weniger schwerwiegend aus.

Es ist deshalb unerlässlich, in allen Gemeinden mit einer gewissen Bautätigkeit Baureglemente zu schaffen, welche über Abstands- und Höhenbeschrän-

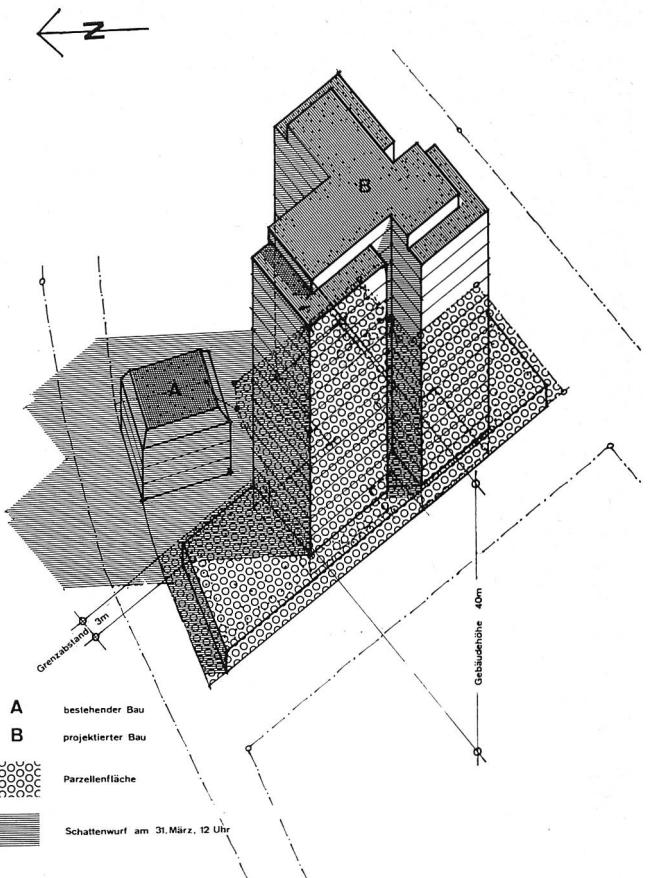


Abb. 5. Projekt einer Ueberbauung in einer Oberwalliser Gemeinde mit einer Ausnützungsziffer von 3,85.

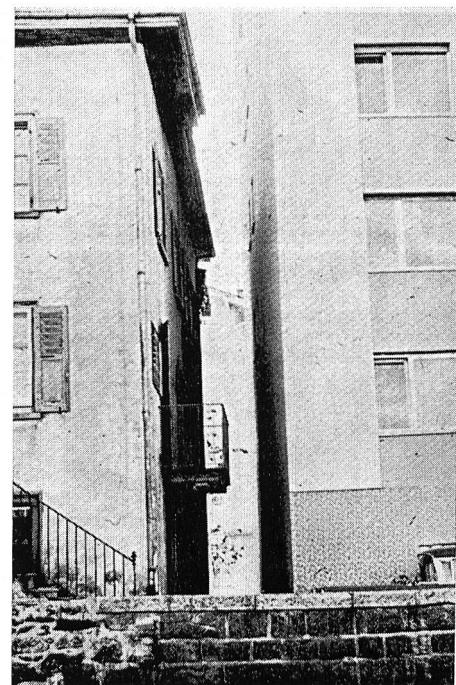
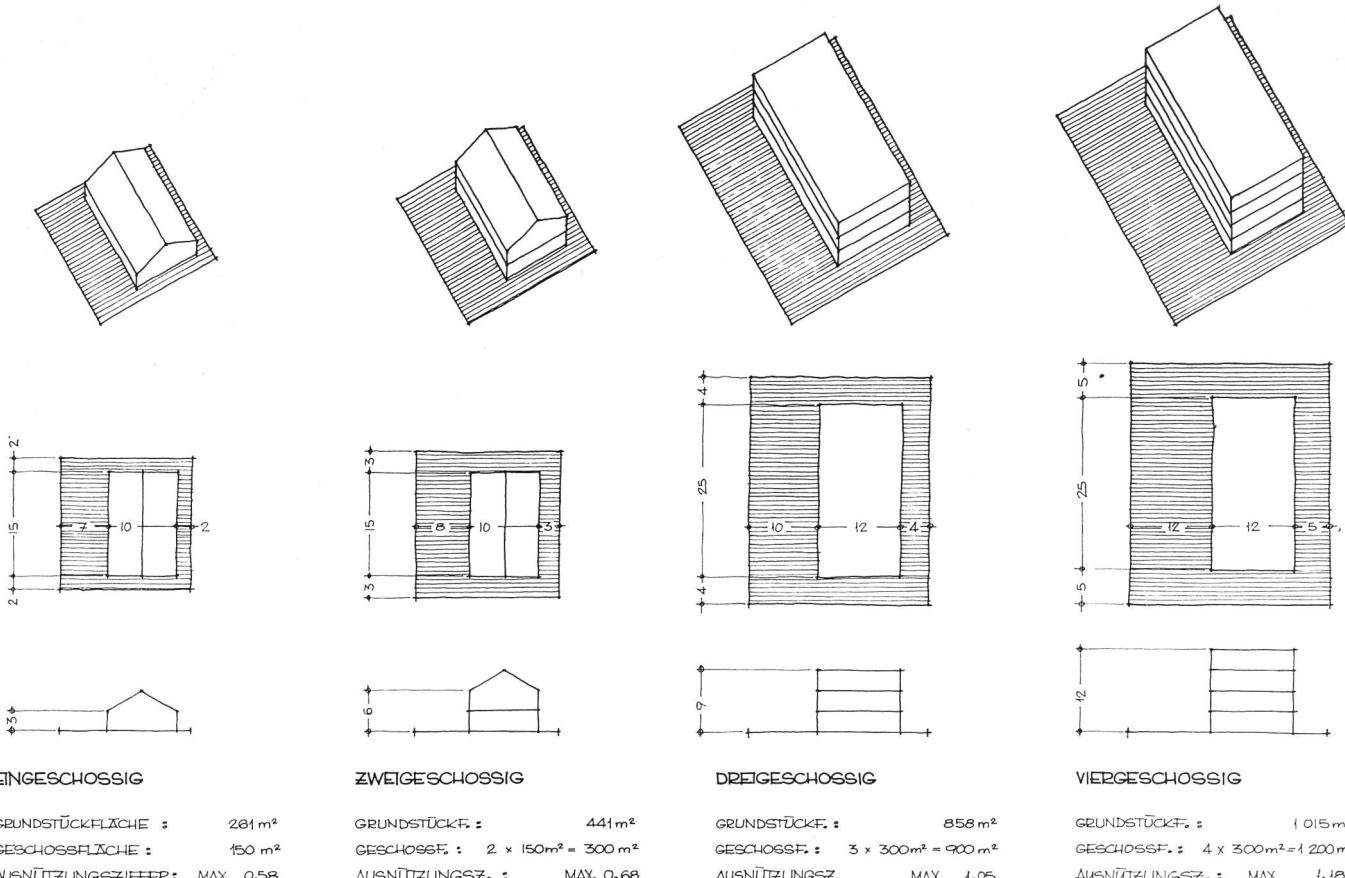


Abb. 6. Tatsächliche Ausnützung. Verhältnisse in einer Nachbargemeinde.



EINGESCHOSSIG

GRUNDSTÜCKFLÄCHE : 201 m<sup>2</sup>  
GESCHOSSF. : 150 m<sup>2</sup>  
AUSNÜTZUNGSZIFFER: MAX. 0.58

ZWEIGESCHOSSIG

GRUNDSTÜCKF. : 441 m<sup>2</sup>  
GESCHOSSF. : 2 × 150 m<sup>2</sup> = 300 m<sup>2</sup>  
AUSNÜTZUNGSZ. : MAX 0.68

DREIGESCHOSSIG

GRUNDSTÜCKF. : 858 m<sup>2</sup>  
GESCHOSSF. : 3 × 300 m<sup>2</sup> = 900 m<sup>2</sup>  
AUSNÜTZUNGSZ. : MAX. 1.05

VIERGESCHOSIG

GRUNDSTÜCKF. : 1015 m<sup>2</sup>  
GESCHOSSF. : 4 × 300 m<sup>2</sup> = 1200 m<sup>2</sup>  
AUSNÜTZUNGZ. : MAX. 1.18

Abb. 7. Baureglement Visp, Abstandsvorschriften.

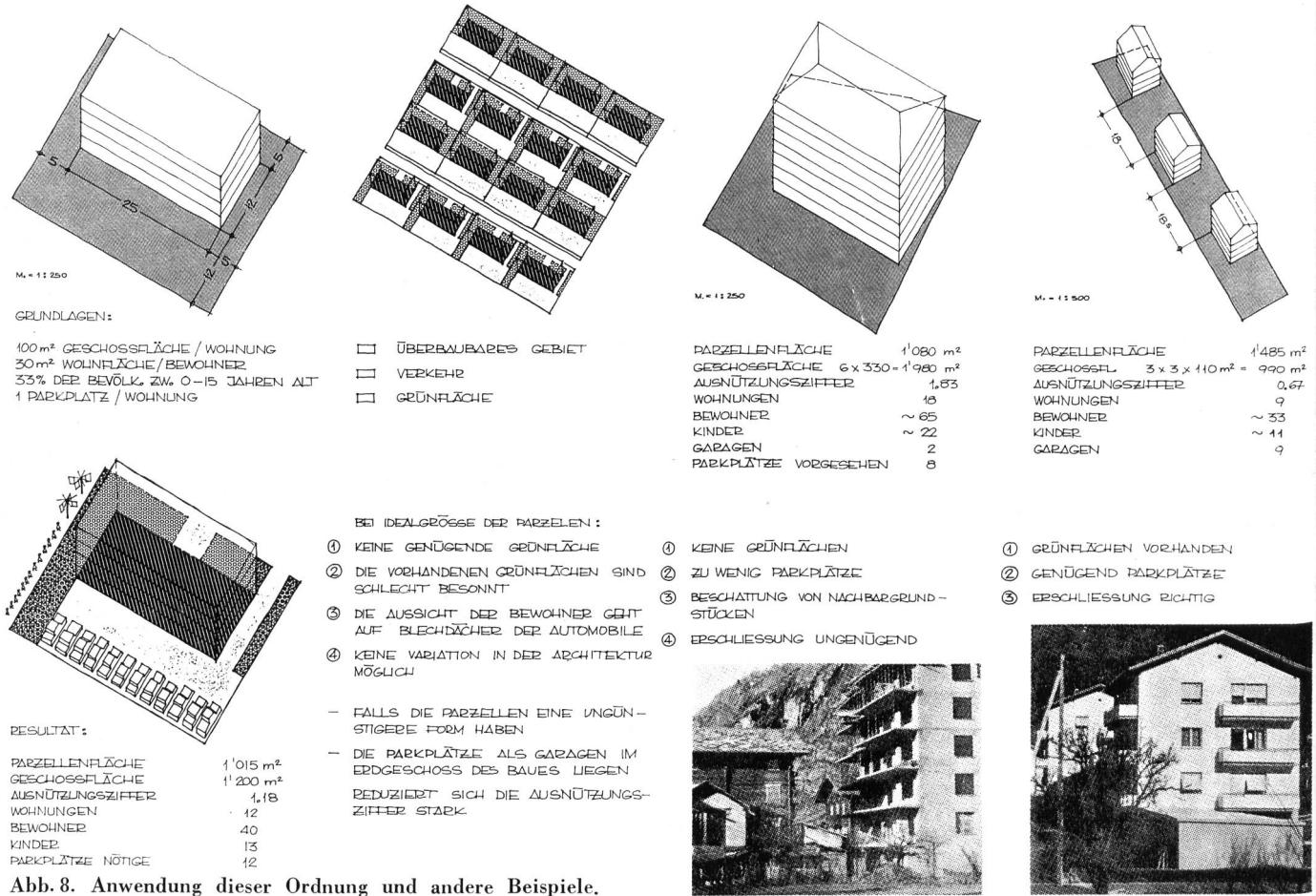


Abb. 8. Anwendung dieser Ordnung und andere Beispiele.

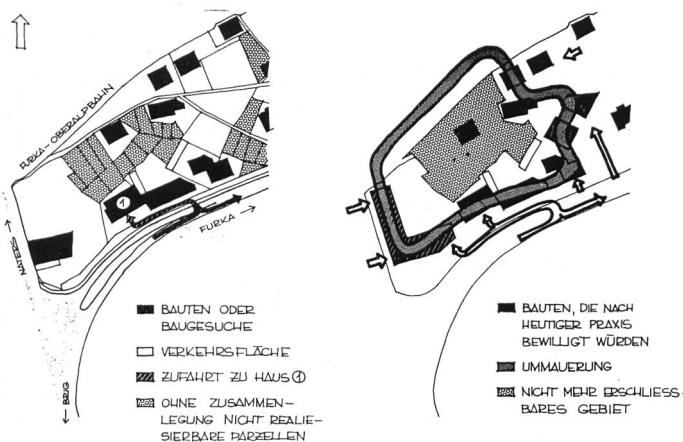


Abb. 9. Garagenausfahrt auf Kantonstrasse.



Abb. 10. Zufahrt zu Mehrfamilienhaus über Sicherheitslinie.

kungen oder über die Ausnützungsziffer die Ausnützung des Bodens regeln. Es ist ferner unerlässlich, dass der Kanton die Gemeindebehörden bei dieser Aufgabe unterstützt. Die Festsetzung eines *kantonalen Normalbaureglementes* würde die Realisierung dieser Massnahme ausserordentlich erleichtern. Artikel 5 des kantonalen Baugesetzes vom 19. Mai 1924 gibt dazu die nötige Rechtsgrundlage. Das gleiche Ziel kann über eine Revision des kantonalen Baugesetzes erreicht werden. Die Dringlichkeit der Massnahme lässt es aber als zweckmässig erscheinen, primär mit dem Normalbaureglement zu arbeiten, da dieses durch den Staatsrat erlassen werden kann. Eine Revision des Baugesetzes sollte aber trotzdem möglichst bald an die Hand genommen werden.

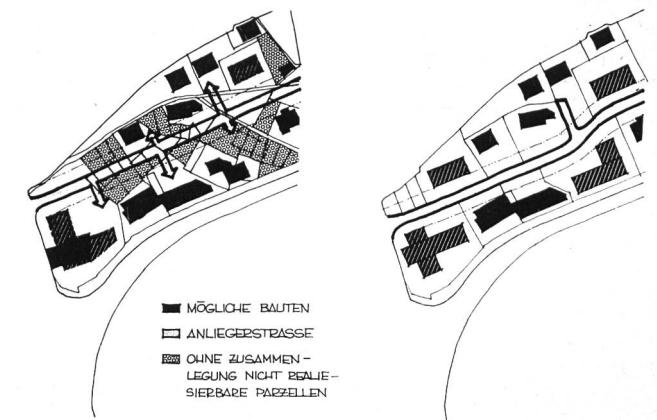


#### HEUTE:

1. LEBENSGEFAHR  
DIE ZUFAHRT ZU HAUS ① KANN VON BRIG HER NUR DURCH WENDEN AUF DER KANTONALSTRASSE UND ÜBERFAHREN DER SICHERHEITSLINIE ERFOLGEN
2. UNGERECHTIGKEIT  
GEBIET HINTER HAUS ① WEGEN BE-SCHATTUNG WERTLOS
3. VER SCHWENDUNG  
DIE NICHT AN DER KANTONALSTRASSE LIEGENDEN GEBÜDE HABEN WOHL GARAGEN ABER KEINE ZUFAHRT

#### MORGEN OHNE PLANUNG:

1. LEBENSGEFAHR  
SIEHE 'HEUTE 1.'
2. UNGERECHTIGKEIT  
GROSSE LANDFLÄCHEN WERDEN DURCH BAUTEN ANDERER EIGENTÜMER WERT-LOS
3. VER SCHWENDUNG  
VON 9500 m<sup>2</sup> SIND 2750 m<sup>2</sup> NICHT MEHR NUTZBAR.  
 $2750 \text{ m}^2 \times \text{Fr. } 100.-/\text{m}^2 = \text{Fr. } 275.000.-$   
 $\Delta \text{ Fr. } 200.-/\text{m}^2 = \text{Fr. } 550.000.-$



#### MORGEN MIT PLANUNG:

##### VARIANTE A

OHNE UMLEGUNG

1. SICHERHEIT  
ALLE GRUNDSTÜCKE SIND RICHTIG ERSCHESSSEN
2. UNGERECHTIGKEIT  
VIELE RESTPARZELLEN WERDEN NICHT REALISIERBAR SEIN
3. VER SCHWENDUNG  
SIEHE '2'

##### VARIANTE B

MIT UMLEGUNG

1. SICHERHEIT  
SIEHE VARIANTE 'A'
2. GERECHTIGKEIT  
JEDER KANN SEIN LAND REALISIEREN UND WIRD MIT EINER ÄHNLICHEN PARZELLE MIT EINER BETEILIGUNG ODER FINANZIELL ENTSCHEIDIGT
3. WIRTSCHAFTLICHKEIT  
ES ENTSTEHEN KEINE RESTPARZELLEN

Abb. 11. Verbauung der Zufahrtsmöglichkeiten von Wohngebieten.

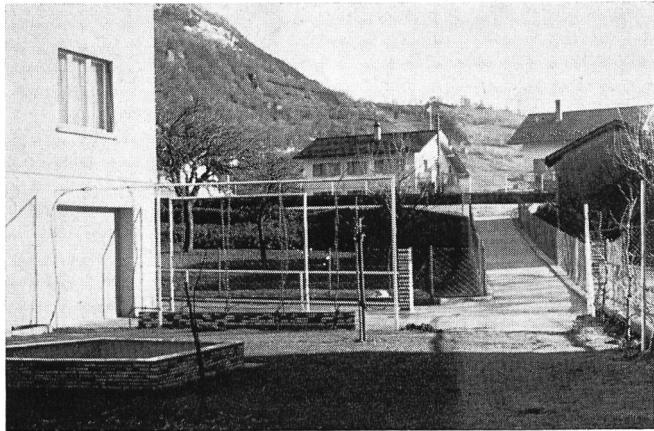


Abb. 12. Gebäude mit Garagen, aber ohne Zufahrt.

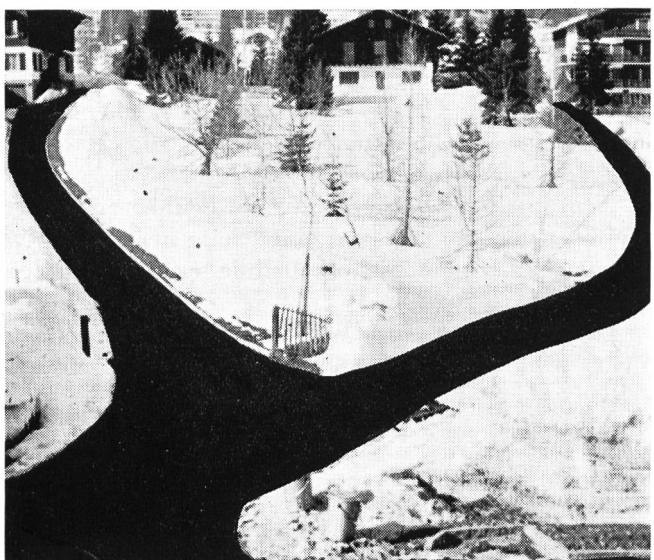


Abb. 13. Unzweckmässige Planung des Verkehrsnetzes ergibt eine sehr aufwendige Erschliessung.

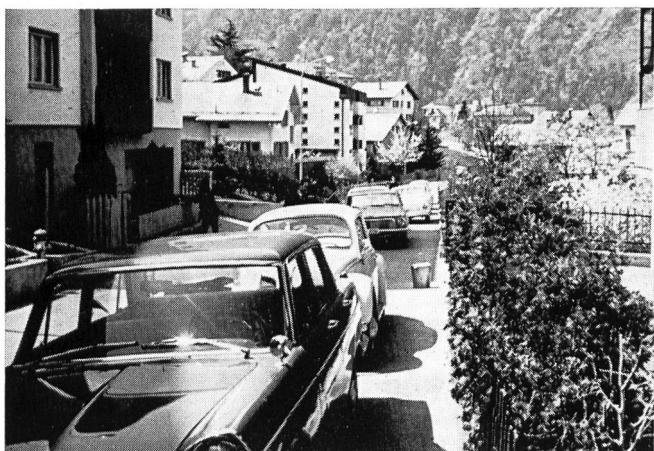


Abb. 14. Verstopfte Strassen und Parkplatzmisere durch ungenügende Baulinienabstände und Parkierungsvorschriften.

Viele Gebäude besitzen eine Garage, aber keine Zufahrt (siehe Abb. 12). — Durch unzweckmässige Erschliessung werden im Bau und Unterhalt ausserordentlich aufwendige private Erschliessungen nötig (siehe Abb. 13). — Ungenügende Baulinienabstände und Parkierungsvorschriften führen zu Parkplatzmisere und verstopften Strassen und Trottoirs. — Die Parzellierung verunmöglicht eine zweckmässige Bebauung (siehe Abb. 15).

#### Lösung

Mit dem Baugesetz vom 19. Mai 1924 und dem Strassengesetz vom 3. September 1965 bestehen im Kanton Wallis die Rechtsgrundlagen für eine zweckmässige Planung der Erschliessung des Baugebietes mit Strassen. Die Gemeindebehörden verfügen damit über alle nötigen Rechtsmittel. Die Schwierigkeiten liegen anderswo. Teilweise sehen die Gemeindebehörden die kommenden Schwierigkeiten noch nicht, teilweise sind sie von der Seite der Grundeigentümer her einem sehr starken Druck ausgesetzt

Um diese Hindernisse zu bewältigen braucht es eine äusserst intensive *Aufklärung* der Gemeindebehörden und der Bevölkerung. Diese Aufklärung ist dringend. Inzwischen werden Fehlinvestitionen gemacht und es entstehen Fehlentwicklungen, die später nur mit grossen zusätzlichen Mitteln wieder behoben werden können. Diese Aufklärung hat durch den Kanton oder in dessen Auftrag zu erfolgen. Besprechungen mit den Gemeindebehörden und öffentlichen Veranstaltungen sind zu organisieren. Dieses Vorgehen ist für die Talgemeinden mit einer starken Expansion und die Touristenorte vordringlich.

Neben der Aufklärung ist eine zweckmässige *Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden* zu organisieren. Es besteht die Gefahr, dass im Wallis an vielen Orten hässliche, ungesunde und vor allem teure Quartiere entstehen. Durch einen zweckmässigen *Einsatz der kantonalen Baukommission* kann hier Entscheidendes beigetragen werden.

Um die Schwierigkeiten der Parzellierung zu lösen und eine bessere Ausnützung des verfügbaren und erschlossenen Baulandes zu erreichen, ist die Ausarbeitung eines erweiterten *Quartierplanverfahrens* nötig. Mit der Einführung des neuen Strassengesetzes ist die Landumlegung wohl erleichtert worden. Das Verfahren ist aber immer noch ausserordentlich schwerfällig und vor allem besitzt der Einzelne keine Möglichkeit, das Verfahren einzuleiten.

#### *Problem 3: Bodenpolitik*

##### Situation

Wenige Gemeinden verfügen heute über Bodenreserven. Anderseits muss an vielen Orten mit einer starken Expansion gerechnet werden (siehe Abb. 1). Der Bedarf an öffentlichen Bauten wird enorm sein. Grosses Flächen werden dafür gebraucht.

Die Gemeinde Naters rechnet mit einem Bevölkerungszuwachs von 1500 Einwohnern in 15 Jahren. Das

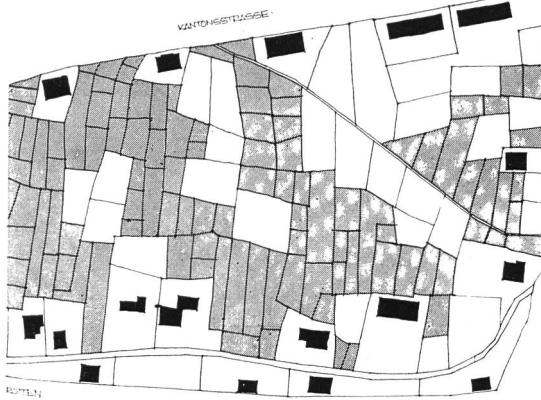
## HEUTE

Die Bebauung beginnt einen Ring um das Baugelände zu bilden. Ohne geplante Erschliessung werden die inneren Grundstücke unrealisierbar.



Nur eine Planung der Erschliessung vor Beginn der Bebauung kann die Abriegung verhindern und eine wirtschaftliche und zweckmässige Erschliessung sichern.

## HEUTE



■ VERKEHR ■ OHNE ZUSAMMENLEGUNG NICHT BEBAUBARE PARZELLEN (2x3m GRENZABSTAND + 10m HAUSTIEFE)

Abb. 15. Erschliessung Naters.

ergäbe einen Bedarf von rund 15 000 bis 20 000 m<sup>2</sup> für öffentliche Bauten (ohne den Nachholbedarf!). Die Gemeinde besitzt heute keinen Quadratmeter als Reserve für künftige öffentliche Bedürfnisse.

Die fehlende Voraussicht bringt drei Schwierigkeiten:

1. Eine gewaltige finanzielle Belastung, da durch die übermässige Ausnutzung die Grundstückpreise in die Höhe getrieben wurden.
2. Durch die starke finanzielle Beanspruchung werden nur die minimal nötigen Flächen gekauft. Die kantonalen Richtwerte von 30 m<sup>2</sup>/Schüler stehen vielerorts ausser Diskussion.
3. Die planlos einsetzende Entwicklung macht es schwierig, die geeigneten zusammenhängenden Flächen überhaupt noch zu finden.

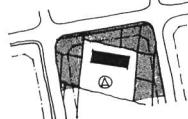
## Lösung

Im Rahmen der kommunalen *Ortsplanung* müssen die für die öffentlichen Bedürfnisse nötigen Flächen ausgeschieden werden. Die Gemeindebehörden müssen durch den Kanton angehalten werden, diese Studien durchzuführen (siehe Lösung Problem 2; Aufklärung

## MORGEN VARIANTE A

Wegen der extremen Parzellierung muss ein sehr aufwendiges Netz gewählt werden, auch dann können noch nicht alle direkt erschlossen werden:

- Eigentümer A muss eine Zufahrt kaufen



- Wird A eine Baubewilligung erzielt, so werden alle schraffierten Grundstücke unrealisierbar.

## MORGEN VARIANTE B

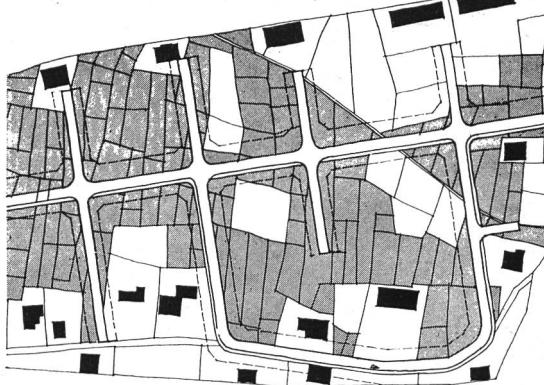
Bei einer Umlegung kann jeder Grundbesitzer (voralem auch der Kleine) seine Parzelle verwerten, nach seinem Wunsch:

- erhält er eine Parzelle von entsprechender Grösse
- als Pflanzgarten (1)
- als Baugrundstück (2)
- als Teil einer grossen Parzelle (3)
- oder er wird ausbezahlt und sein Land wird für Straßenbau verwendet.

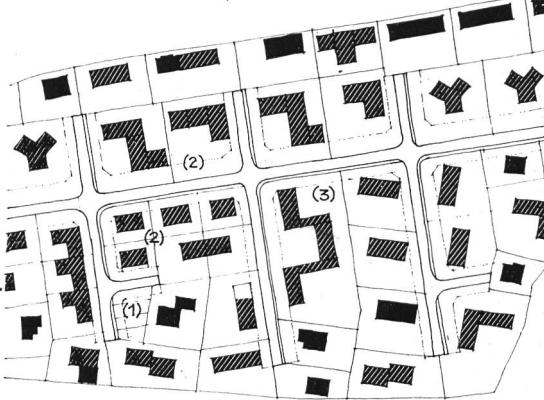


RESULTAT EINER QUARTIERPLANUNG IN MITTEN

## MORGEN VARIANTE A, OHNE UMLEGUNG



## MORGEN VARIANTE B, MIT UMLEGUNG



■ MÖGLICHE BAUTEN

und Zusammenarbeit Kanton / Gemeinden). Der Kanton muss die Planungsmassnahmen der Gemeinden auf ihre Zweckmässigkeit überprüfen.

## Problem 4: Kommunaler Richtplan

### Situation

In einer Gemeinde wird von den verschiedensten Instanzen investiert. Öffentliche, gemischtwirtschaftliche und private Mittel werden eingesetzt, um eine Wohnsiedlung, einen Kurort oder ein Industriegebiet zu erstellen. Sind diese Investitionen nicht miteinander koordiniert, entstehen unweigerlich wirtschaftliche Verluste. In vielen Kurorten wird dieses Problem sehr akut.

Skipisten werden verbaut (siehe Abb. 16). — Ohne Planung werden ganze Quartiere oder Grossprojekte an einen unzulänglichen Verkehrsträger angehängt (siehe Abb. 17 und 18).

## Lösung

Für alle Gemeinden mit einer starken Entwicklung, speziell aber für die Kur- und Sportorte ist es unerlässlich, sich ein Bild von der kommenden Ent-

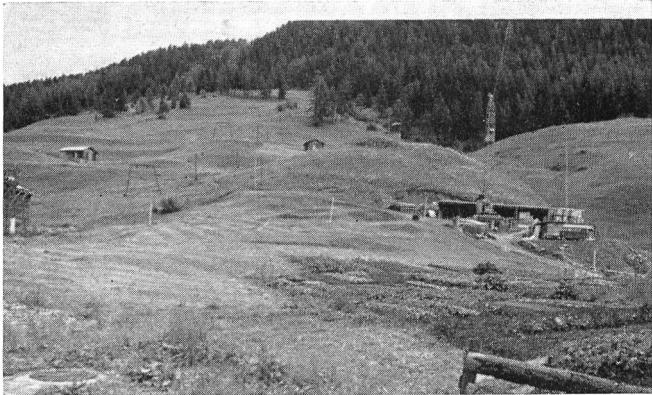


Abb. 16. Skipisten werden verbaut.

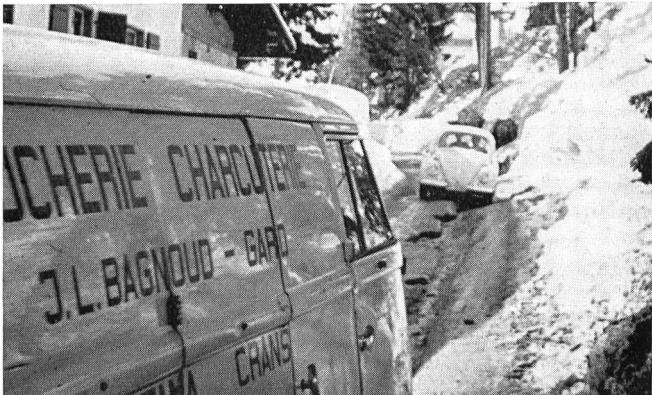


Abb. 17/18. Anhängen ganzer Quartiere an unzulänglichen Verkehrsträger.

wicklung zu machen. Dieses Bild muss in Planform, zum Beispiel als *Richtplan*, festgehalten werden und über Zonenplan und Bebauungsplan rechtskräftig werden. Um dieses Ziel zu erreichen, gelten die gleichen Bemerkungen wie für Problem 3. Die Gemeinden müssen durch den Kanton angehalten werden, diese Studien durchzuführen. Eine zielgerichtete Aufklärung und Unterstützung ist nötig. Diese Aufgabe ist ausserordentlich dringend. In Problem 5 wird nochmals auf diese Frage zurückgekommen.

### Problem 5: Regionaler Richtplan

#### Situation A

Eine Region zerstört die Grundlagen ihrer touristischen Attraktivität. Grosse Blöcke werden wahllos in die Erholungslandschaft gestellt (siehe Abb. 19). — Der Wald wird durch die Bebauung zerstört (siehe Abb. 20 bis 22). — Private Strassen reissen schwere Wunden in die Landschaft (siehe Abb. 23). — Skipisten werden verbaut (siehe Abb. 24). — Mangelnde regionale Koordination führt zu einem Verkehrsnetz, auf welchem bei aussergewöhnlichen Belastungen der Verkehr während mehreren Stunden blockiert bleibt.

#### Situation B

In verschiedenen Regionen des Tales wachsen mehrere Gemeinden zu einer Siedlungseinheit zusammen. Siedlungstechnische Fragen können nicht mehr auf kommunaler Ebene gelöst werden. Eine Koordination in der Region ist unerlässlich. Die Frage stellt sich aber nicht nur für Abwasser- und Kehrichtbeseitigung, für die Koordination der Strassen usw. Sie stellt sich auch auf siedlungspolitischer Ebene. Welches ist die beste Zielsetzung für die betreffende Region? Ist eine Industrialisierung möglich und wirtschaftlich interessant? Ist eine Entwicklung des Tourismus möglich? Welcher Bereich des Tourismus soll vor allem gesucht werden? Diese Fragen müssen in diesem Fall regional gestellt werden. Man kann der Entwicklung ihren freien Lauf lassen. Jeder Entscheid der Behörde ist aber von einer bestimmten Wunschvorstellung bestimmt, jede Investition der Privatwirtschaft basiert auf einer mehr oder weniger fundierten Vorstellung des Einzelnen von der weiteren Entwicklung der Region. Diese verschiedenen Vorstellungen können voneinander extrem differieren. So stellen sich zum Beispiel im Oberwallis die folgenden Fragen:

Welches ist das Verhältnis von Visp und Brig zueinander? Soll auch in Brig und Umgebung versucht werden, industrielle Arbeitsplätze zu schaffen? Ist eine Zentralisierung der Oberwalliser Schulen in Brig zweckmäßig? Ist es richtig, unabhängig voneinander je ein Spital in Brig und Visp zu führen und auszubauen?

Für keine Region des Kantons, mit Ausnahme des Goms, wurde bis heute die Erarbeitung einer regionalen Konzeption versucht. Die Beantwortung dieser Fragen ist aber für die Gestaltung des künftigen Lebensraumes von grosser Bedeutung. Sobald in der politischen Willensbildung ein gewisses Leitbild der künftigen Entwicklung vorliegt, können alle wirk samen öffentlichen Massnahmen koordiniert werden und so den Privaten geholfen werden, ein Optimum aus ihren Investitionen zu ziehen.

#### Lösung

Gewisse der aufgeworfenen Fragen können in der Region beantwortet werden, gewisse müssen auf kantonaler Ebene studiert werden. Für andere ist sogar

der kantonale Kreis zu eng. Es handelt sich darum, zu untersuchen, was möglich ist, diese Möglichkeiten auf der politischen Ebene zur Diskussion zu stellen, und schliesslich in einer politischen Willensbildung eine Variante zum regionalen Leitbild zu erklären. In der Regionalplanung Goms wurde in dieser Art vorgegangen. Eine Gruppe von Fachleuten bearbeitete die verschiedenen Problemkreise; Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Tourismus, Wasserwirtschaft. Diese wurden untereinander konfrontiert und dem politischen Gremium, dem Bezirksrat, zur Diskussion vorgelegt. Festgehalten wurde dann ein Leitbild für die Region.

Sowohl im Fall A als auch Fall B ist es weniger schwierig, die Möglichkeiten darzulegen, als nachher zur politischen Willensbildung zu kommen. Es soll deshalb in allen Regionen des Kantons versucht werden, die *regionale Zusammenarbeit* einzuleiten. Dies kann geschehen für technische, wirtschaftliche oder kulturelle Aufgaben. Entscheidend ist, dass ein Forum gebildet wird und dass ein Gespräch in Gang kommt (siehe Abb. 25). Voraussetzung für ein zielgerichtetes Gespräch ist aber, dass der Stoff dazu durch einen neutralen Fachmann vorbereitet ist. Das heisst, es sollen gleichzeitig in Regionalplanungen die Unterlagen für eine Willensbildung geschaffen werden und mit Regionalplanungsgruppen als politisches Gremium das Forum und die Instanz für diese Willensbildung begründet werden.

Viele der Fragen werden nun regional nur sehr schwer zu beantworten sein. Gleichzeitig ist die Situation auf kantonaler Ebene genauso unübersichtlich, wie sie es heute in den Regionen ist. Es gelten darum auf kantonaler Ebene die gleichen Überlegungen, wie sie für die Region gemacht wurden. Das heisst, ein kantonales Leitbild für Besiedlung und Wirtschaftsentwicklung muss erarbeitet werden. Dieses muss in Varianten durch Fachleute vorbereitet werden und in einem politischen Gremium diskutiert werden. Das kantonale Leitbild ist für die Willensbildung in den Regionen unerlässlich. Gleichzeitig wird das Leitbild aber auch für die kantonalen Einzelplanungen Grundlage bilden müssen.

Entscheidungen zugunsten oder zuungunsten eines Zentrums wie Brig, Visp oder St-Maurice zum Beispiel bei der Spital- oder Schulplanung sind von sehr grosser Bedeutung. Besteht kein kantonales Leitbild, ist zu fürchten, dass kurzfristige und isolierte Schwierigkeiten überbewertet werden.

### 3. Feuerwehrplanung und Strukturplanung

Obwohl die diskutierten Probleme und vorgeschlagenen Massnahmen alle unter dem selben Titel «Problem der Orts- und Regionalplanung» enthalten sind, ist ihr Umfang sehr verschieden. Die Unterschiede des Umfangs der Probleme liegen in drei verschiedenen Dimensionen der räumlichen, zeitlichen und sachlichen Dimension. Räumlich unterscheiden

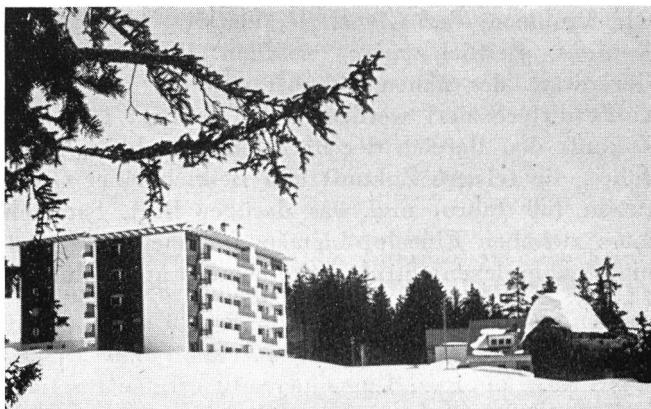


Abb. 19. Grosses Wohnblöcke werden wahllos in die Erholungslandschaft gestellt.

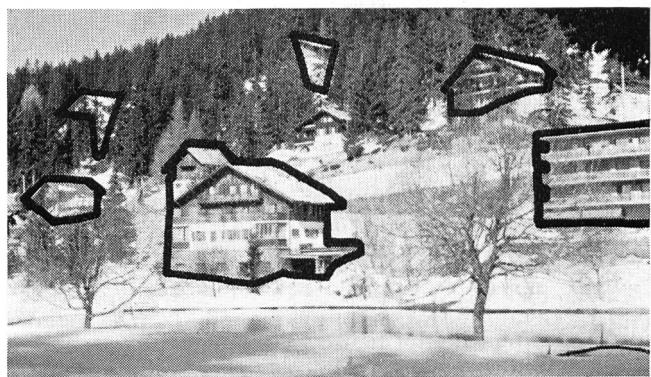
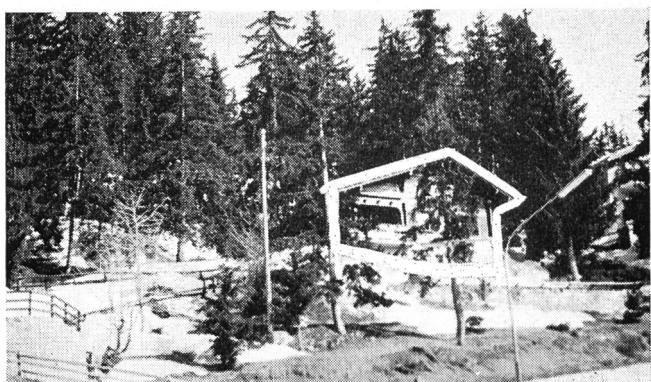


Abb. 20/22. Zerstörung des Waldes durch die Bebauung.

wir Probleme der Gemeinde, der Region und des Kantons. Zeitlich muss zwischen Problemen der Gegenwart, der nahen Zukunft und der fernen Zukunft differenziert werden. Dabei umfasst die nahe Zukunft den Bereich der nächsten zehn bis zwanzig Jahre, die fernere Zukunft den Bereich einer Generation (30 Jahre) und was darüber liegt. Sachlich muss zwischen Einzelproblemen und mehr oder weniger komplexen Strukturproblemen unterschieden werden.



Abb. 23. Wunden in der Landschaft durch private Strassen.



Abb. 24. Verbauung der Skipisten.

Man unterscheidet heute zwischen zwei Kategorien von Planungen: Der «Feuerwehrplanung» und der «Strukturplanung».

Im Rahmen der Feuerwehrplanung müssen die einfachen aber dringenden Probleme bearbeitet werden. Es sind dies vor allem die heutigen oder kurzfristigen, überblickbaren Probleme der Gemeinden. Sehr bald werden aber auch von der «Feuerwehrplanung» Informationen über langfristige komplexe Vorgänge in grösserem Rahmen verlangt. Diese müssen durch die Strukturplanung erarbeitet werden.

Nehmen wir das Beispiel Glis:

Eine starke Bautätigkeit zwingt die Gemeinde Glis, möglichst schnell im Bauwesen der Gemeinde Ord-

nung zu schaffen. Wenn nicht sofort ein Zonenplan, eine Zonenordnung, ein Bebauungsplan und ein generelles Kanalisationsprojekt festgelegt werden, entsteht für den Einzelnen und die Oeffentlichkeit eine unzweckmässige, hässliche und teure Bebauung. Dies ist eine dringende Aufgabe der Feuerwehrplanung. Was soll aber mit dem Gliser Grund geschehen? Ist die Ausscheidung einer Industriezone sinnvoll oder soll möglichst eine Melioration angestrebt werden? Das Trassee der Nationalstrasse liegt in jedem Fall anders. Um diese Frage zu entscheiden, muss der Rahmen zeitlich, sachlich und räumlich bedeutend grösser abgesteckt werden. Zu dieser Frage ist eine Arbeit der Strukturplanung nötig.

Wenn wir die nötigen Massnahmen, welche in Kapitel 1 aufgeführt werden, betrachten, so sehen wir, dass diese Trennung auch dort zum Ausdruck kommt:

#### Massnahmen der Feuerwehrplanung:

Stufe Gemeinde: Erlass von Baureglementen, Zonenplänen, Bebauungsplänen und generellen Kanalisationsprojekten.

Stufe Region: —

Stufe Kanton: Aufklärung der Gemeindebehörden und Bevölkerung

Zweckmässiger Einsatz der kantonalen Baukommission

Ueberprüfung der kommunalen Massnahmen auf ihre Zweckmässigkeit

Erlass eines Normalbaureglements

Erlass eines Quartierplanverfahrens.

#### Massnahmen der Strukturplanung:

Stufe Gemeinde: —

Stufe Region: Regionales Leitbild für Besiedlung und Wirtschaft

Einleitung der regionalen Zusammenarbeit.

Stufe Kanton: Kantonales Leitbild für Besiedlung und Wirtschaft

Revision des Baugesetzes.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so sieht man, dass sich zwei Hauptaufgaben herauskristallisieren:

1. Eine Feuerwehrplanung in den Gemeinden unterstützt durch den Kanton.
2. Die Erarbeitung eines kantonalen Leitbildes.

Aufgabe 2 ist eindeutig eine kantonale Aufgabe. Aber auch für Aufgabe 1 ist eine grosse Anstrengung des Kantons nötig. Die Gemeinden brauchen den Kanton. Ohne tatkräftige Unterstützung durch ihn und eine Identifizierung des Kantons mit den Zielen der Siedlungsplanung wird viel Geld falsch investiert werden, werden unersetzbare landschaftliche Werte zerstört und ungesunde, hässliche und teure Wohnungen gebaut werden!